

Abteilung/FB
Fachbereich 11**Datum**
05.04.2013**Status**
öffentlich**Az:****Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.03.2013 -
Grundsatzbeschluss zur Bürgerbefragung****Antwort der Verwaltung****Hinweis der Verwaltung**

Einzelheiten einer Bürgerbefragung sind nach § 35 NKomVG durch Satzung zu regeln. Eine Befragung aller Bürger schließt alle wahlberechtigten Schortenser ab 16 Jahren ein. Die Satzung hat den Gegenstand der Befragung und das Verfahren der Durchführung zu regeln. Sie muss vom Rat verabschiedet werden und nach den gesetzlichen Bestimmungen öffentlich bekannt gemacht werden. Sofern die Befragung in direktem Zusammenhang mit der Bundestagswahl in den Wahllokalen durchgeführt werden soll, böten sich die Vorschriften des Nieders.

Kommunalwahlgesetzes an. Hierbei muss sichergestellt werden, dass der ordnungsgemäße Wahlablauf nicht beeinträchtigt wird. Daher muss der organisatorische Ablauf der Wahl und der Bürgerbefragung getrennt erfolgen (so auch Steinmetz Kommentar zu Wahlrechtsgrundsätzen). Es muss ein gesondertes Abstimmungsverzeichnis erstellt werden. Die Unterlagen müssen getrennt übersandt werden und gesonderte ehrenamtliche Helfer anstelle des Wahlvorstandes eingesetzt werden. Allein an Porto für die Übersendung der Wahlbenachrichtungskarten fallen bei einer Kommunalwahl 5.000 Euro an. Zusätzlich sind weiterhin Kosten für Druck, Papier und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Helfer zu berücksichtigen. Auch die obige Kommentierung sieht vor diesem Hintergrund die durch die Zusammenlegung erwarteten Kosteneinsparungen eher fraglich, so dass die Verwaltung vorschlägt, die Befragung nicht im Rahmen der Bundestagswahl vorzunehmen, sondern auf anderem Wege, wie z.B. Rücksendung einer übersandten Postkarte oder Eintrag in ausgelegten Listen.

SachbearbeiterIn		FachbereichsleiterIn:	Bürgermeister:
Haushaltsstelle:	☐ Mittel stehen zur Verfügung ☐ Mittel stehen in Höhe von € _____ zur Verfügung ☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Jugendbeteiligung erfolgt		UVP ☐ keine Bedenken ☐ Bedenken ☐ entfällt
bisherige SV:			